



**INFORMATIONEN ÜBER DIE BEI DER BETROFFENEN PERSON UND BEI DRITTEN ERWORBENEN
PERSONENBEZOGENEN DATEN**
(Art. 13. und 14 der DSGVO Nr. 2016/679)

Verfahren im Bereich von Verwaltungsstrafen

Wir informieren Sie darüber, dass Ihre persönlichen Daten und Sie betreffende Daten besonderer Art sowie Gerichtsdaten im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und den damit kompatiblen Vorgaben des Datenschutzkodex gemäß gvD Nr. 196/2003 i.g.F. verarbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Verarbeitungsweise an sich als auch für die Aufbewahrung, die die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten müssen.

Dazu werden sowohl händische als auch telematische Mittel verwendet und es werden eng zweckgebundene organisatorische und verarbeitungstechnische Methoden angewandt, sowie organisatorische Mittel auch materieller Art, die die Rechtmäßigkeit, die Korrektheit und die Transparenz der Verarbeitung und die Genauigkeit, Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Minimierung der Daten gewährleisten.

Die Beschreibung der Details betreffend die Zweckbindung und die Speicherfristen finden Sie nachfolgend.

Verantwortliche/r der Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Bozen in der Person des amtierenden Bürgermeisters, erreichbar unter folgenden E-Mail-Adresse: titolare.trattamento@comune.bolzano.it

Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für den Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Bozen, der unter folgender E-Mail-Adresse dpo@comune.bolzano.it erreicht werden kann.

Zweck der Verarbeitung und entsprechende Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung ist für die Durchführung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse in Erfüllung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben notwendig, zum Zwecke der Anwendung von Verwaltungsstrafen und mögliche Streitverfahren. Diese erfolgt mittels informatischen Systemen und Papierunterlagen, gemäß Straßenverkehrsordnung (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 285 des 30. April 1992, und spätere Ergänzungen und Änderungen), in den Staats-, Regional- und Landesgesetzen, in der Gemeindeordnung und in den Verordnungen des Bürgermeisters vorgesehen, mit videophotographischen Aufnahmen, das Einholen von Auskünfte, Augenschein von Sachen und Örtlichkeiten, die nicht zum privaten Aufenthaltsort gehören, erkennungsdienstliche Behandlungen, Tatortberichte und alle technischen Erhebungen, die für die Feststellung der Verstöße gegen Art. 13 des Gesetzes Nr. 689 vom 27. November 1981 und von Art. 133bis des Gesetzes Nr. 127 vom 15. Mai 1997, notwendig sind. Die Mitteilung der Daten ist obligatorisch und jede Verweigerung wird rechtlich verfolgt.

Im Zuge dieser Tätigkeiten können verschiedenen Daten, die Sie betreffen (meldeamtliche Daten, Führerschein bzw. Fahrerbefähigungsnachweis, Fahrzeugregistrierungs- und Zulassungsdokumente, verschiedene amtliche Genehmigungen der zuständigen Ämter, von der Gesundheitseinrichtung ausgestellte ärztliche Bescheinigungen, Versicherungsunterlagen), bei Dritten überprüft und erworben werden: Dies erfolgt durch die direkte Einsicht in Datenbanken oder durch Beantragung einer Ordnungsmäßigkeitsbescheinigung oder anderer Zertifizierungen bei anderen Körperschaften oder Konzessionären von öffentlichen Diensten, wie Datenbanken



der demografischen Dienste von Gemeinden, Handelskammern, der Agentur für Einnahmen, dem gesamtstaatlichen Archiv für Kraftfahrzeuge beim Kraftfahrzeugamt, Sives, Ancitel, Acipra, Inipec, Ipa, Südtiroler Einzugsdienste, Katasteramt, Aufnahme der Maßnahmen des U.T.G., des D.T.T. sowie Bestätigungen/Erklärungen seitens anderer Polizeikräfte, Bescheinigungen des Sanitätsbetriebes, der Hausärzte, Fürsorge- und Arbeitsämter, Autoverleih/Mietwagen ohne Fahrer und ähnliche Unternehmen.

Diese Verfahren sind im Kapitel V des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 i.g.F. "Einheitstext der verwaltungsmäßigen Beurkundungen" sowie im Kapitel V des gvD Nr. 82 vom 7.3.2005 i.g.F. "Kodex der digitalen Verwaltung" geregelt.

Übermittlung

Die Sie betreffenden Daten können an folgende Empfänger übermittelt werden:

1. an andere Körperschaften oder Privatpersonen, die im Besitz von Sie betreffende Daten sind, im Rahmen der Tätigkeiten zur Überprüfung der von Ihnen abgegebenen Ersatzerklärungen in Bezug auf Zertifizierungen und Bezeugungsurkunden sowie im Rahmen von Überprüfungen von Amts wegen;
2. an den Schatzmeister für die Auszahlung der Honorare;
3. an Dritte in Erfüllung von eventuell eingereichten, gesetzlich zugelassenen Anträgen auf Einsicht;
4. an Dritte mittels direktem Zugriff bei Bestehen der Voraussetzungen gemäß Art. 50 des gvD Nr. 82 vom 7. März 2005 i.g.F.;
5. an ermächtigtes Personal und/oder an vom Verantwortlichen delegierte Personen der zuständigen Gemeindeämter gemäß Anlage A der Organisations- und Personalordnung der Gemeinde.
6. Die Daten können außerdem von den SystemverwalterInnen der Stadtgemeinde Bozen verarbeitet werden, die direkten Zugriff darauf haben.

Die Daten werden im Einklang mit den Vorgaben und Einschränkungen des Art. 1 Abs. 32 des G. Nr. 190 vom 6.11.2012 i.g.F. veröffentlicht.

Aufbewahrung und Wiederbenutzung

Die Daten werden im Einklang mit den Kriterien, die im Handbuch für die Dokumentenverwaltung der Stadtgemeinde Bozen vorgegeben sind, zum Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse aufbewahrt.

Die Daten werden - nachdem sie zum Schutz Ihrer Rechte und Freiheiten pseudonymisiert wurden - ausschließlich zu statistischen Zwecken wiederverwendet und in einigen Fällen an Dritten übermittelt.

Die Daten, die in die Datensätze der EDV-Systeme für die Dokumentenverwaltung und die Verwaltung der Buchhaltung einfließen, können bei neuen Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit den institutionellen Zielen verarbeitet werden.

Rechte der betroffenen Person

Die Rechte der betroffenen Person sind in den Artikeln 15, 16, 17, 18, 20 und 21 der DSGVO 2016/679 angeführt. Es handelt sich um:

- das Recht der betreffenden Person, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; das Recht auf Zugriff auf besagte Daten und das Recht auf die im Art. 15 aufgelisteten Informationen;
- Recht auf unverzügliche Berichtigung der Daten sowie auf Vervollständigung unvollständiger Daten;
- Recht auf Löschung der Daten bei Vorliegen der im Art. 17 angegebenen Gründe;



- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bei Bestehen der Voraussetzungen laut Art. 18 sowie Recht auf Mitteilung bei Aufhebung der besagten Einschränkung;
- Recht auf Übertragbarkeit der Daten zu den im Art. 20 genannten Bedingungen;
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten zu den im Art. 21 genannten Bedingungen.

Recht auf Beschwerde beim Garanten für Datenschutz

Die betroffene Person kann beim Garanten für Datenschutz eine Beschwerde i.S. des Art. 142 des gvD 196/2003 i.g.F. einreichen. Angaben zur entsprechenden Vorgehensweise finden Sie hier: <http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docwebisplay/docweb/4535524>.

Mitteilung der Daten

Die Mitteilung der Daten ist obligatorisch. Die mangelnde Mitteilung der Daten führt zur Überprüfung von Amts wegen und zur Einholung der Daten bei Dritten, sofern dies anhand der Informationen, die bereits im Besitz der Gemeinde sind, möglich ist.

Falls die Gemeinde nicht über ausreichende Informationen verfügt, um eigenständige Überprüfungen durchzuführen, bedingt die mangelnde Mitteilung der Daten die Unmöglichkeit das Verwaltungsverfahren durchzuführen.